

---

**TOP 9:**

---

**Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften**

Drucksache: 259/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz dient zum einen der stärkeren Ausrichtung des Rechts der Unterbringung gemäß § 63 StGB an dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hierzu werden in § 63 StGB die Voraussetzungen, unter denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden kann, durch eine stärkere Fokussierung auf gravierende Fälle konkretisiert. Außerdem werden in § 67d StGB die Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung über sechs und zehn Jahre hinaus genauer gefasst sowie in § 463 Absatz 4 und 6 StPO die prozessualen Sicherungen ausgebaut, um unverhältnismäßig lange Unterbringungen zu vermeiden.

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zählt zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen, die das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung als Folge einer Straftat vorsehen. Sie ist nach geltendem Recht (§ 63 StPO) anzuordnen, wenn der Täter schuldunfähig oder nur vermindert schuldfähig ist, nach der Gesamtwürdigung der Tat und des Täters erhebliche Folgetaten zu erwarten sind und deshalb eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht. Sowohl die Zahl der auf dieser Rechtsgrundlage Untergebrachten als auch deren durchschnittliche Unterbringungsdauer ist in den letzten Jahren kontinuierlich beziehungsweise deutlich angestiegen, ohne dass ein paralleler Anstieg der Gefährlichkeit der Untergebrachten konkret belegt werden konnte.

Auf Bitten der Konferenz der Justizministerinnen und -minister der Länder hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Februar 2014 eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt. Die dort erarbeiteten und im Januar 2015 veröffentlichten Ergebnisse werden mit diesem Gesetz umgesetzt.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Konkretisierung der Anordnungsvoraussetzungen nach § 63 StGB, insbesondere
  - Anhebung der Voraussetzungen, soweit Taten drohen, durch die nur wirtschaftlicher Schaden entsteht,
  - Konkretisierung der Voraussetzungen, soweit Taten drohen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich geschädigt oder gefährdet werden,
  - Normierung der Darlegungsanforderungen, wenn aus nicht erheblichen Anlasstaten auf die Gefahr erheblicher Taten geschlossen wird,
- Konkretisierung der Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung über sechs und zehn Jahre hinaus nach § 67d Absatz 6 StGB, insbesondere:
  - Fortdauer über sechs Jahre grundsätzlich nur noch, wenn Taten drohen, durch die die Opfer körperlich oder seelisch schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung gebracht werden; insbesondere die Gefahr rein wirtschaftlicher Schäden reicht für eine Fortdauer in der Regel nicht mehr,
  - Fortdauer über zehn Jahre nur noch - wie bei der Sicherungsverwahrung - bei der Gefahr von Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden,
- Ausbau der prozessualen Sicherungen zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Unterbringungen in § 463 Absatz 4 und 6 StPO:
- Konkretisierung der Anforderungen an die jährlichen gutachterlichen Stellungnahmen der Klinik,
- Erhöhung der Frequenz für externe Gutachten von fünf auf drei Jahre und für Unterbringungen ab sechs Jahren auf zwei Jahre,
- Pflicht zum Wechsel der externen Gutachter: Der Gutachter soll nicht das letzte vorangegangene externe Gutachten im Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren erstellt haben,
- Klarstellung, dass mit der Begutachtung nur ärztliche oder psychologische Sachverständige beauftragt werden sollen, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen,
- zwingende mündliche Anhörung des Untergebrachten vor jeder Entscheidung, in der es um die Fortdauer bzw. Beendigung der Unterbringung geht, also auch bei der Entscheidung über die Erledigung der Unterbringung.

Außerdem ist eine Übergangsregelung für Unterbringungen vorgesehen, die bereits vollstreckt werden (sogenannte Altfälle). Hier gilt die erhöhte Gutachterfrequenz erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Zum anderen sieht das Gesetz - in Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 27. März 2012 (2 BvR 2258/09) - vor, in einem neuen § 67 Absatz 6 StGB eine Härtefallregelung für die Anrechnung von Zeiten des Maßregelvollzugs auf verfahrensfremde Freiheitsstrafen aufzunehmen.

Schließlich dient das Gesetz der Klarstellung der in der obergerichtlichen Rechtsprechung bislang umstrittenen Frage, wie lange eine im Sinne von § 64 Satz 2 StGB erfolgsversprechende Behandlung bei der Unterbringung in einer Erziehungsanstalt voraussichtlich dauern darf, wenn neben der Unterbringung eine Freiheitsstrafe verhängt werden soll. Künftig greift hierfür nicht die in § 67d Absatz 1 Satz 1 StGB genannte Zweijahresfrist, sondern deren Dauer wird sich grundsätzlich nach der jeweils für die Unterbringung normierten Höchstfrist gemäß § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3 StGB bestimmen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 940. Sitzung am 18. Dezember 2015 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 539/15) eine Stellungnahme beschlossen und gebeten zu prüfen, ob die Aufnahme von Regelungen zur Bestimmung des frühestmöglichen Zeitpunktes einer Härtefallentscheidung bei Anträgen zur Anrechnung der Zeit einer vorab vollzogenen Maßregel auf eine verfahrensfremde Strafe sowie zur Festsetzung einer Sperrfrist für Folgeanträge erforderlich sei, um verfrühte oder wiederholte Befassungen der Gerichte mit diesen Anträgen zu vermeiden. Ferner sollte geprüft werden, ob zur Entbindung der Behandlerinnen und Behandler in Maßregelvollzugseinrichtungen von deren Schweigepflicht hinsichtlich der von ihnen zu fertigenden Stellungnahmen, eine gesetzliche Regelung notwendig sei, vgl. BR-Drucksache 539/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/8267) in seiner 167. Sitzung am 28. April 2016 unverändert angenommen.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

